

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach a.M.

Aufgrund der §§ 5, 6, 7, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a.M. am 17.04.1997 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach a.M. in der Neufassung vom 20.02.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.04.1996, beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Stadtverordnetenpräsidium, das aus dem / der Stadtverordnetenvorsteher/in, fünf stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher(n)/innen und zwei Schriftführer(n)/innen (1. und 2. Schriftführer/in) besteht.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach a.M., den 24. April 1997
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Dezernat I -


Grandke
Oberbürgermeister